

Aktenzeichen: 6 ABR 42/81

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 23. September 1982
- 6 ABR 42/81 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 27. Januar 1981
Gelsenkirchen - 2 BV 74/80 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 10. Juni 1981
Hamm - 3 Ta BV 15/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Hauptverwaltung als selbständiger Betrieb

Gesetz:

BetrVG §§ 1, 4

Leitsatz:

Ist die Hauptverwaltung eines Unternehmens nicht nur auf die Leitung einer einzelnen Produktionsstätte beschränkt, so sind für Hauptverwaltung und Produktionsstätten auch bei räumlicher Einheit getrennte Betriebsräte zu bilden, wenn in der Hauptverwaltung im wesentlichen planerische, unternehmensbezogene Entscheidungen getroffen werden und die Entscheidungen in personellen und sozialen Angelegenheiten im wesentlichen der Leitung der Produktionsstätten überlassen sind.



6 ABR 42/81

3 Ta BV 15/81 Hamm

Verkündet am
23. September 1982

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

PP.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 23. September 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kukies und Fürbeth beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 10. Juni 1981 - 3 Ta BV 15/81 - werden zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten darüber, ob die Hauptverwaltung der weiteren Beteiligten allein oder nur zusammen mit dem Werk Scholven ein Betrieb ist.

Die weitere Beteiligte zu 1), eine Mineralölgesellschaft, beschäftigt 6.250 Arbeitnehmer; in ihren Konzern- und Beteiligungsgesellschaften sind insgesamt ca. 24.000 Mitarbeiter

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

tätig. Die unternehmerischen Aufgaben erstrecken sich auf die Rohölsuche, den Rohöleinkauf, den See- und Pipelinetransport, die Rohölverarbeitung, den Vertrieb der hergestellten Produkte und die Entwicklung alternativer Energien. Sie betreibt in mehreren Produktionsstätten Raffinerien und petrochemische Produktionsanlagen. Auf dem Gelände einer dieser Produktionsstätten in Scholven (Werk Scholven) befindet sich auch die Hauptverwaltung. Im Werk Scholven beschäftigt sie ca. 3.800 Arbeitnehmer, in der Hauptverwaltung ca. 800 Arbeitnehmer, von denen 425 wegen Raumnot außerhalb des Betriebsgeländes in angemieteten Gebäuden untergebracht sind.

Die Hauptverwaltung ist im Unternehmen der weiteren Beteiligten zu 1) zuständig für die Bereiche Planung, Personal, Verkauf, Versorgung und Verarbeitung, Exploration, Produktion und Finanzen. Sie übt für das Unternehmen u.a. auch Richtlinienkompetenzen gegenüber den Betriebsleitungen der verschiedenen Werke für das Personal- und Sozialwesen sowie den werksärztlichen Dienst aus.

Ein Teil der auf dem Betriebsgelände in Scholven beschäftigten Mitarbeiter des Werks und der Hauptverwaltung arbeiten in denselben Gebäuden. Die dort eingerichtete Kantine, die Betriebskrankenkasse und die Unterstützungskasse stehen den Arbeitnehmern des Werks und der Hauptverwaltung zur Verfügung. Der Werksschutz ist für beide Bereiche zuständig. Werkswohnungen werden einheitlich den Beschäftigten beider Bereiche zugeteilt. Die Personalabteilung der Hauptverwaltung ist auch für einen Teil der außertariflich vergüteten Angestellten des Werks Scholven zuständig. Einige der für das Werk Scholven geltenden Betriebsvereinbarungen sind auf Arbeitgeberseite durch die Hauptverwaltung abgeschlossen worden, in anderen Fällen hat ein Beauftragter der Hauptverwaltung beim Zustandekommen von Betriebsvereinbarungen mitgewirkt.

Jedes Werk der weiteren Beteiligten wird von einer eigenen Werksleitung und Werksverwaltung geführt, die neben allgemeinen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

kaufmännischen Aufgaben die Personalfunktionen wahrnimmt. In jedem dieser Werke - mit Ausnahme gegenwärtig des Werkes Scholven - ist ein Betriebsrat gebildet. Im Werk Scholven wurde zuletzt im Jahre 1978 ein Betriebsrat gewählt. Dieser hat zusammen mit der Antragstellerin zu 1), der IG Chemie-Papier-Keramik, und dem Wahlvorstand für die Wahl des (gemeinsamen) Betriebsrats für das Werk Scholven und die Hauptverwaltung der weiteren Beteiligten zu 1) dieses Beschlußverfahren eingeleitet. Nach der Betriebsratswahl 1981 und der Entscheidung des Arbeitsgerichts ist der Antragsteller zu 2), der gemeinsam gewählte Betriebsrat, an die Stelle dieses Wahlvorstandes und des Betriebsrats für das Werk Scholven getreten.

Die Antragsteller haben beantragt festzustellen, daß für die Betriebsstätte Scholven der weiteren Beteiligten zu 1) bestehend aus der Hauptverwaltung und dem Werk Scholven ein gemeinsamer Betriebsrat zu wählen ist. Die Antragsgegner, der Betriebsrat der Hauptverwaltung und die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, haben beantragt, den Antrag abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag der Antragsteller stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat ihn abgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller ihr Verfahrensziel weiter. Die Antragsgegner bitten, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II.1. Die Rechtsbeschwerden sind nach § 92 Abs. 1 ArbGG 1979 statthaft.

2. Über die Zuordnung von Betriebsteilen zu einem Hauptbetrieb oder über deren Selbständigkeit ist im Beschlußverfahren zu entscheiden (§ 2 a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG 1979, § 18 Abs. 2 BetrVG). Hierzu gehört auch die Feststellung, ob räumlich nicht getrennte Unternehmensteile einen oder mehrere Betriebe im Sinne des Betriebsverfassungsrechts bilden. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Betriebsverfassungsgesetz 1952 und zum geltenden Betriebsverfassungsgesetz (BAG 14, 82; 30, 12; vgl. ebenso die Senatsbe-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

schlüsse vom 25. November 1980 - 6 ABR 62/79 - AP Nr. 3 zu § 18 BetrVG 1972 und vom 27. Januar 1981, BAG 35, 1).

Die Antragsteller haben hier zwar beantragt festzustellen, daß für die von ihnen bezeichneten Unternehmensteile (nur) ein Betriebsrat zu wählen ist. Dieser Antrag betrifft der Sache nach aber nicht etwa einen anderen Gegenstand als der Antrag nach § 18 Abs. 2 BetrVG, sondern bezeichnet nur die notwendige Folge, die aus dem von den Antragstellern verfolgten Begehren zu ziehen ist. Der Senat hat keine Bedenken, den gestellten Antrag entsprechend dem tatsächlichen Begehren der Antragsteller aufzufassen, nämlich darüber zu entscheiden, ob die Hauptverwaltung der weiteren Beteiligten zu 1) allein oder nur zusammen mit dem Werk Scholven ein Betrieb ist.

III. Die Rechtsbeschwerden sind nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht festgestellt, daß das Werk Scholven und die Hauptverwaltung der weiteren Beteiligten zu 1) jeweils für sich einen (betriebsratsfähigen) Betrieb bilden.

1. Zuzustimmen ist dem Landesarbeitsgericht darin, daß es für die Beurteilung, ob eine Betriebsstätte ein Betrieb i.S. von § 1 BetrVG ist, maßgeblich darauf ankommt, ob diese eine von einem Arbeitgeber hergestellte organisatorische Einheit zur Erreichung von ihm verfolgter arbeitstechnischer Zwecke ist. Damit ist das Landesarbeitsgericht von einer Begriffsbestimmung des Betriebs ausgegangen, die der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entspricht (seit BAG 1, 175, 178; 2, 91, 93 zuletzt BAG vom 17. Februar 1981 - 1 ABR 101/78 -) und auch vom Schrifttum gebilligt wird (Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 1 Rz 13; Galperin/Löwisch, BetrVG, 6. Aufl. 1982, § 1 Rz 4; GK-Kraft, BetrVG, § 4 Rz 5; Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl. 1981, § 1 Rz 58). Für den Betriebsbegriff sind der vom Arbeitgeber verfolgte arbeitstechnische Zweck und die von ihm hergestellte organisatorische Einheit maßgeblich. Die Rechtsbeschwerde hat Angriffe hiergegen nicht erhoben. Für den Senat besteht auch im Übrigen kein Anlaß, hiervon abzuweichen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

2. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerden hat das Landesarbeitsgericht die von ihm zu Recht zugrundegelegten Merkmale des Begriffs nicht verkannt.

Im einzelnen gilt folgendes:

a) Mit und in einem Betrieb können verschiedene Zwecke verfolgt werden (BAG 14, 82, 92; 30, 12; Beschluß vom 5. Juni 1964 - 1 ABR 11/63 - AP Nr. 7 zu § 3 BetrVG). Auch ein Wechsel der arbeitstechnischen Zielsetzung berührt nicht den Bestand des Betriebs, wenn nur die Organisationseinheit erhalten bleibt. Das Bundesarbeitsgericht hat deshalb schon mehrfach betont, daß es für die Frage, wann es sich betriebsverfassungsrechtlich um einen Betrieb handelt, in erster Linie auf die Einheit der Organisation, weniger auf die Einheit der arbeitstechnischen Zweckbestimmung ankommt (BAG 14, 82; Beschluß vom 5. Juni 1964 - 1 ABR 11/63 -, aaO; Urteil vom 26. August 1971 - 2 AZR 233/70 - AP Nr. 1 zu § 23 KSchG 1969). Diese Auffassung wird auch überwiegend im Schrifttum geteilt (Dietz/Richardi, aaO, § 1 Rz 60, 67; Kammann/Hess/Schlochauer, BetrVG, § 1 Rz 4; Galperin/Löwisch, aaO, § 1 Rz 8; Fitting/Auffarth/Kaiser, aaO, § 1 Rz 14; GK-Kraft, aaO, § 4 Rz 11; Stege/Weinspach, BetrVG, 4. Aufl., § 1 Rz 4; Mothes, Praktische Probleme des Betriebsbegriffs im Betriebsverfassungsgesetz, 1975, S. 58 ff.). Die in einer Produktionsstätte vorhandenen materiellen und immateriellen Betriebsmittel müssen für den verfolgten arbeitstechnischen Zweck zusammengefaßt, geordnet und gezielt eingesetzt, der Einsatz menschlicher Arbeitskraft muß gesteuert werden. Wird von einem einheitlichen Leitungsapparat diese Aufgabe wahrgenommen, ist regelmäßig vom Vorliegen eines Betriebs i.S. des Betriebsverfassungsgesetzes auszugehen; werden diese Aufgaben in getrennten selbständigen Leitungsapparaten erfüllt, ist regelmäßig von mehreren Betrieben auszugehen. Bei der Frage, ob ein einheitlicher Betrieb, oder ob mehrere getrennte Betriebe anzunehmen sind, muß daher in erster Linie auf die Leitungsstruktur abgestellt werden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

b) Ob die Hauptverwaltung eines Unternehmens schon für sich einen Betrieb darstellt oder ob sie zusammen mit einer oder mehreren Produktionsstätten als einheitlicher Betrieb anzusehen ist, hängt wesentlich von der Leitungsstruktur des Unternehmens ab. Um einen einheitlichen Betrieb kann es sich handeln, wenn die Unternehmensleitung selbst eine oder auch mehrere Produktionsstätten in arbeitstechnischer Hinsicht leitet, um mehrere Betriebe, wenn die Leitung der Betriebe insoweit jeweils in der Produktionsstätte ausgeübt wird. Unerheblich ist dabei, wo die Entscheidungsbefugnisse in wirtschaftlich-kaufmännischen Angelegenheiten liegen, weil diese unternehmerischen Entscheidungen der Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz weitgehend entzogen sind (BAG 14, 82, 91; Beschluß vom 5. Juni 1964, aaO). Ebenso kann es grundsätzlich nicht darauf ankommen, ob auf Arbeitgeberseite gewisse interne Bindungen bestehen (BAG 14, 82, 91). Es ist auch nicht erforderlich, daß die Leitung der einzelnen Produktionsstätte die Kompetenz für alle betriebsverfassungsrechtlich relevanten Maßnahmen hat, solange hier nur erkennbar die deutliche Mehrheit der Entscheidungen getroffen werden, die der Mitbestimmung unterliegen (vgl. ähnlich Dietz/Richardi, aaO, § 1 Rz 71). Diese Aufteilung betriebsverfassungsrechtlich erheblicher Arbeitgeberkompetenzen ist kennzeichnend für ein Unternehmen. Der Betrieb als arbeitstechnische Einheit ist in die Organisation des Unternehmens eingeordnet. Damit ist jede mitbestimmungsrechtlich beachtliche Entscheidung der Unternehmensleitung zugleich betriebsbezogen, soweit sie sich dort auswirkt. Das schließt aber das Bestehen eines Betriebs i.S. von § 1 BetrVG nicht aus.

Ist aber die Hauptverwaltung eines Unternehmens nicht nur auf die Leitung einer einzelnen Produktionsstätte beschränkt, so handelt es sich bei Vorhandensein auch einer eigenen Leitung der einzelnen Produktionsstätte um einen Betrieb, für den es der Schaffung eines eigenen Betriebsrats als Organ der dort Beschäftigten bedarf. Betriebliche Mitbestimmung i.S. des Betriebsverfassungsgesetzes ist dort auszuüben, wo unternehmerische Leitungs-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

macht im betrieblichen Bereich konkret entfaltet und ausgeübt wird (vgl. ebenso für den Konzernbetriebsrat den Beschluß des Senats, BAG 34, 230).

c) Soweit im Betriebsverfassungsgesetz somit für die Bestimmung eines Betriebs auf die selbständige Leitung in mitbestimmungserheblichen Sachverhalten abgestellt wird, kommt es vor allem auf die Selbstständigkeit im Personal- und Sozialwesen, weniger auf die Entscheidungsfindung in wirtschaftlichen Angelegenheiten an. Davon geht das Betriebsverfassungsgesetz erkennbar aus, wenn es im Bereich der §§ 111 ff. BetrVG als Ansprechpartner des Betriebsrats den "Unternehmer" nennt, im sozialen und personellen Bereich vom "Arbeitgeber" spricht. Eine Produktionsstätte ist dann als Betrieb anzusehen, wenn in ihr der Kern der Arbeitgeberfunktionen im Bereich der personellen und sozialen Mitbestimmung auszuüben ist. Wenn daher die maßgeblichen Arbeitgeberfunktionen im sozialen und personellen Bereich auf die Leitung einzelner Produktionsstätten übertragen sind, ist dort auch ein Betriebsrat zu bilden. Wenn die Hauptverwaltung eines Unternehmens im wesentlichen planerische, unternehmensbezogene Entscheidungen trifft und die Entscheidung in personellen und sozialen Angelegenheiten im wesentlichen der Leitung der einzelnen Produktionsstätte überläßt, handelt es sich betriebsverfassungsrechtlich um zwei Betriebe, die daher auch getrennte Betriebsräte zu bilden haben.

d) Demgegenüber fällt der Gesichtspunkt der räumlichen Einheit von Produktionsstätten nicht entscheidend ins Gewicht. Die räumliche Trennung von Produktionsstätten führt weder von selbst dazu, selbständige Betriebe anzunehmen (BAG Beschluß vom 24. Februar 1976 - 1 ABR 62/75 - AP Nr. 2 zu § 4 BetrVG 1972), noch einen einheitlichen Betrieb zu verneinen. Sie bewirkt allenfalls, daß ein Betriebsteil selbst betriebsratsfähig sein kann. So wird in § 4 BetrVG vorausgesetzt, daß Teile eines Betriebs "räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt" sein können. Diese Betriebsteile sind nicht selb-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

ständige Betriebe, sie gelten nur als selbständige Betriebe. Umgekehrt zwingt die räumliche Nähe jedenfalls dann nicht dazu, einen einheitlichen Betrieb anzunehmen, wenn nicht zugleich eine einheitliche Organisation für beide Teile vorliegt (so schon BAG Beschluß vom 9. Mai 1958 - 1 ABR 5/57 - AP Nr. 1 zu § 3 BetrVG). Die räumliche Nähe mehrerer Produktionsstätten oder der Hauptverwaltung eines Unternehmens zueinander ist damit allenfalls ein Anhaltspunkt, aber nicht ein Merkmal für die Annahme eines einheitlichen Betriebs (vgl. Dietz/Richardi, aaO, § 1 Rz 70).

e) Auch das Vorhandensein einer "Betriebsgemeinschaft", also der Verbundenheit von Belegschaften in verschiedenen Produktionsstätten kann für die Annahme eines Betriebs allenfalls dann von Bedeutung sein, wenn es um das Problem der betriebsverfassungsrechtlichen Einordnung räumlich voneinander getrennter Produktionsstätten geht. Sicherlich ist es wünschenswert und entspricht dem mit dem Betriebsverfassungsgesetz verfolgten Zweck, wenn zwischen den Arbeitnehmern eines Betriebs und den Mitgliedern des Betriebsrats ein möglichst enger persönlicher Kontakt besteht. Die Belegschaft muß wissen, welchen Arbeitskollegen sie das Vertrauen schenken kann (vgl. schon BAG 14, 82). Dieser Gesichtspunkt kann daher für das Betriebsverfassungsgesetz von Bedeutung sein, soweit ausnahmsweise unselbständige Betriebsteile, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, als selbständige Betriebe gelten. Sie sollen ihre eigenen Betriebsräte bilden, weil zwischen der Belegschaft dort und den Arbeitnehmern im Hauptbetrieb eine "echte Betriebsgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann" (BT-Drucksache 1/1546, S. 37 zu § 3 Abs. 2 Regierungsentwurf BetrVG 1952). Trotz räumlicher Nähe und sich daraus regelmäßig ergebender "näherer Verbundenheit" der Belegschaften kann aber nach § 4 Nr. 2 BetrVG auch in Betriebsteilen ein eigener Betriebsrat gebildet werden, die "durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind". Der Gesichtspunkt der Betriebsgemeinschaft kann damit allenfalls als Orientierungshilfe dienen, wenn Arbeitsstätten

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

- wie im vorliegenden Fall - räumlich nicht getrennt sind. Dabei kann von Bedeutung sein, ob innerhalb dieser Produktionsstätten ein Austausch von Arbeitskräften stattfindet, ob Sozialeinrichtungen gemeinsam benutzt werden (BAG 14, 82) und ob in einer Betriebsstätte Überwiegend gewerbliche Arbeitnehmer, in der anderen Überwiegend Angestellte beschäftigt werden (Mothes, aaO, S. 89).

2. Unter Zugrundelegung dieser Merkmale ist die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts rechtsbeschwerderechtlich nicht zu beanstanden.

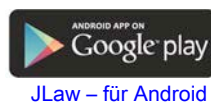
a) Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht darauf abgehoben, daß die Hauptverwaltung der weiteren Beteiligten zu 1) und das Werk Scholven unterschiedliche arbeitstechnische Zwecke - hier die Unternehmensverwaltung, dort die Produktion im Petrochemiebereich - verfolgen und jeweils eine eigene Leitung und Verwaltung besitzen sowie eine eigene Mitarbeiterschaft einsetzen, mit der sie den betriebseigenen arbeitstechnischen Zweck verfolgen. Die mitbestimmungsrechtlich relevanten Entscheidungen im Personal- und Sozialbereich werden nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts im wesentlichen für die jeweiligen Belegschaften in den Einzelbetrieben getroffen. Damit handelt es sich beim Werk Scholven und der Hauptverwaltung der weiteren Beteiligten zu 1) um zwei getrennte und selbständige Betriebe, die jeder für sich einen Betriebsrat zu wählen haben.

b) Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht weiter darauf hingewiesen, daß angesichts dieser straffen organisatorischen Trennung gewisse Überschneidungen der Zuständigkeiten im Personal- und Sozialbereich nicht ins Gewicht fallen, weil die Trennung der Organisation und der arbeitstechnischen Zwecke hierdurch nicht aufgehoben wird. Endlich mißt es der räumlichen Einheit beider Betriebe jedenfalls im Ergebnis zu Recht keine entscheidende Bedeutung zu, wenn es auch zu Unrecht davon ausgeht, die räumliche Lage einer Betriebsstätte sei für

- 11 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

das Betriebsverfassungsgesetz ohne Bedeutung. Entscheidend ist insoweit vielmehr, daß die räumliche Einheit nur ein Indiz für die Einheitlichkeit eines Betriebes ist. Das aber fällt hier angesichts der organisatorischen und arbeitstechnischen Trennung beider Bereiche nicht ins Gewicht.

3. Handelt es sich damit beim Werk Scholven und der Hauptverwaltung der weiteren Beteiligten zu 1) um zwei Betriebe, steht zugleich fest, daß die Hauptverwaltung kein Nebenbetrieb des Werkes Scholven ist, weil - wie das Landesarbeitsgericht zu Recht festgestellt hat - die Hauptverwaltung keine Hilfsfunktionen für das Werk Scholven ausübt (vgl. auch Arbeitsgericht Berlin, Beschluß vom 23. Februar 1973 - 10 BV 3/72 - AP Nr. 1 zu § 4 BetrVG 1972).

Soweit die Rechtsbeschwerden die Hauptverwaltung der weiteren Beteiligten zu 1) als Betriebsteil ansehen, geht dies an der Sache vorbei. Die Rechtsbeschwerden übersehen, daß Betriebsteile - anders als die Hauptverwaltung eines Unternehmens - ihrem Wesen nach an sich organisatorisch unselbständig sind und wegen ihrer Eingliederung in den Betrieb als solchen allein nicht bestehen können (Fitting/Auffarth/Kaiser, aaO, § 4 Rz 2; Galperin/Löwisch, aaO, § 4 Rz 10; Schimana, BB 1979, 892, 893; BAG Urteil vom 12. Juli 1957 - 2 AZR 23/55 - AP Nr. 7 zu § 4 TVG Geltungsbereich; Urteil vom 5. März 1958 - 4 AZR 501/55 - AP Nr. 8 zu § 4 TVG Geltungsbereich; Urteil vom 30. Mai 1958 - 1 AZR 478/57 - AP Nr. 13 zu § 13 KSchG; BAG Beschluß vom 23. September 1960 - 1 ABR 9/59 - AP Nr. 4 zu § 3 BetrVG). Kennzeichnend für den Betriebsteil ist, daß mit ihm ein Zweck verfolgt wird, der dem Zweck des Betriebs ein- oder untergeordnet ist und innerhalb des Betriebes verfolgt wird (Dietz/Richardi, aaO, § 4 Rz 11; BAG Beschluß vom 23. September 1960 - 1 ABR 9/59 - aaO; Beschluß vom 24. September 1968 - 1 ABR 4/68 - AP Nr. 9 zu § 3 BetrVG; Beschluß vom 24. Februar 1976 - 1 ABR 62/75 - AP Nr. 2 zu § 4 BetrVG 1972). Wenn die Rechtsbeschwerden meinen, diesen dem Betriebszweck des Werks Scholven untergeordneten Zweck der Hauptverwaltung in der Verwaltung der Betriebe erkennen zu kön-

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

nen, übersieht sie, daß dann die Hauptverwaltung der weiteren Beteiligten, die mehrere Betriebe "verwaltet", zugleich Teil mehrerer Betriebe sein müßte. Das ist betriebsverfassungsrechtlich nicht denkbar. Im Übrigen übergehen die Rechtsbeschwerden insoweit die vom Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen, wonach die Hauptverwaltung der weiteren Beteiligten zu 1) nicht der Verwaltung des Produktionsbereichs Scholven dient, sondern vielmehr das Unternehmen steuert und verwaltet. An diesem Ergebnis ändert auch nichts, daß die Hauptverwaltung historisch aus der Verwaltung des Werks Scholven "hervorgegangen" sein soll. Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung kann nur der gegenwärtige Zustand sein.

Auch der Hinweis der Rechtsbeschwerden auf Leitsatz 1 des Beschlusses des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 9. Mai 1958 (- 1 ABR 5/57 - AP Nr. 1 zu § 3 BetrVG) geht fehl. Die Rechtsbeschwerdeführer übersehen, daß in jener Entscheidung nur die Hauptverwaltung in einem Unternehmen angesprochen war, die allein einem Betrieb vorstand, nicht die Hauptverwaltung eines Unternehmens mit mehreren Betrieben wie in dem hier zu beurteilenden Fall (vgl. hierzu schon den Beschluß des Senats vom 25. November 1980 - 6 ABR 108/78 - AP Nr. 2 zu § 1 BetrVG 1972). Schließlich heben die Rechtsbeschwerden zu Unrecht darauf ab, daß die Hauptverwaltung eines Unternehmens für sich allein nicht bestehen und arbeitstechnisch nicht sinnvoll sein könne. Ist der arbeitstechnische Zweck der Hauptverwaltung die Steuerung und Leitung des Unternehmens, ergibt sich hieraus auch schon der "Sinn" und "Zweck" dieser Arbeitsstätte. Entscheidend für den Betriebsbegriff nach dem Betriebsverfassungsgesetz ist nicht die "Art" des verfolgten arbeitstechnischen Zwecks, sondern allein, ob die betreffende Betriebsstätte geeignet ist, diesen vom Unternehmer gesetzten Zweck selbständig zu erfüllen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Dr. Kukies

Fürbeth



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

